

Allgemeine Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudien- gängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZULO)

Vom 21. März 2012

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2010 (AmBek. Nr. 4/201, S. 60) am 21. März 2012 folgende Ordnung erlassen¹:

Übersicht:

| | |
|------|--|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Zuständigkeit |
| § 3 | Zugangsvoraussetzungen |
| § 4 | Sprachkenntnisse |
| § 5 | Bewerbungsfristen und -unterlagen |
| § 6 | Zulassungsverfahren |
| § 7 | Auswahlgespräche |
| § 8 | Rangliste |
| § 9 | Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens |
| § 10 | Zulassung für höhere Fachsemester |
| § 11 | In-Kraft-Treten |

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 6 BbgHG und das Zulassungsverfahren für die Vergabe der Studienplätze in den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengängen der Universität Potsdam. Für jeden dieser Masterstudiengänge ist vom zuständigen Fakultätsrat eine fachspezifische Zulassungsordnung zu erlassen. Für weiterbildende Masterstudiengänge und Masterstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen können von dieser Ordnung abweichende Regelungen getroffen werden

§ 2 Zuständigkeit

(1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlassen die Fakultätsräte fachspezifische Zulassungsordnungen und legen dort die für den jeweiligen Masterstudiengang besonderen Zugangsvoraussetzungen und, falls für den jeweiligen Studiengang

eine Zulassungsbeschränkung vorliegt, das Zulassungsverfahren fest.

(2) Die fachspezifischen Zulassungsordnungen können regeln, dass der Prüfungsausschuss bei Bedarf Professoren/Professorinnen und qualifizierten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Fakultät, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Auswahlverfahrens einzelne Aufgaben übertragen kann.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen sind
- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach oder
 - b) ein dem Buchstaben (a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.
 - c) Bei fehlender Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen. Der Umfang dieser Auflagen darf den Umfang der Wahlmodule des Masterstudiums nicht überschreiten.
- (2) Besondere Zugangsvoraussetzungen sind
- a) Sprachkenntnisse gemäß § 4
 - b) Über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen können die fachspezifischen Zulassungsordnungen festlegen, wenn dies wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nachweislich erforderlich ist.
- (3) Über das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Wurde eine Zulassungsbeschränkung festgesetzt, findet ein Zulassungsverfahren gemäß § 6 statt.

§ 4 Sprachkenntnisse

(1) Für Masterstudiengänge werden Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt, die mindestens der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkompetenzen werden durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

¹ Genehmigt durch den Präsident der Universität Potsdam am 30. März 2012.

- Hochschulzugangsberechtigung mit Nachweis von in der Regel 8jährigem Englischunterricht,
- UNICert II,
- TOEFL Internet Based Test mindestens 75 Punkte,
- First Certificate in English mindestens Note B,
- IELTS mit mind. 5,0 Punkten in jedem Bereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule;

über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(2) Für Masterstudiengänge, deren Lehrsprache überwiegend Deutsch ist (deutschsprachige Masterstudiengänge), können fachspezifische Zulassungsordnungen abweichend von Absatz 1 in begründeten Fällen Sprachkenntnisse in Englisch voraussetzen, die mindestens der Stufe C 1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen, wenn dies wegen der besonderen fachlichen Anforderungen im Studium und für das Erreichen des Masterabschlusses unabdingbar ist. Besondere fachliche Anforderungen im Studium sind insbesondere englischsprachige Lehranteile oder überwiegend englische Fachliteratur. Für den Nachweis der Stufe C 1 gilt dann Absatz 4 Satz 3.

(3) Für deutschsprachige Masterstudiengänge kann der Prüfungsausschuss auf Antrag im Einzelfall über Ausnahmen von Absatz 1 entscheiden.

(4) Für fremdsprachige Masterstudiengänge werden Sprachkenntnisse in der jeweiligen Lehrsprache vorausgesetzt, die mindestens der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkompetenzen werden durch die Vorlage entsprechender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen. Ist die Lehrsprache eines Masterstudienganges Englisch, gelten folgende Zertifikate bzw. Zeugnisse als Nachweis der Stufe C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen:

- UNICert III
- TOEFL Internet-Based Test mind. 90 Punkte
- Cambridge certificate of Advanced English mit mindestens der Note B
- IELTS mit mindestens 6,5 Punkten in jedem Bereich
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule.

Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Ist die Lehrsprache eines Masterstudienganges eine andere Fremdsprache, werden die Äquivalenzregelungen in der fachspezifischen Zulassungsordnung festgelegt. Für Masterstudiengänge, deren

Lehrsprache eine Fremdsprache ist, kann zur Feststellung der notwendigen Sprachkenntnisse auch ein Test am Zessko der Universität Potsdam durchgeführt werden. Die Durchführung eines solchen Sprachtests regelt eine gesonderte Satzung.

(5) Für Studiengänge, deren Gegenstand das Studium fremdsprachlicher Philologien ist, können die fachspezifischen Zulassungsordnungen Fremdsprachenkenntnisse in den Sprachen, die Gegenstand des Studiums sind, als zusätzliche Zugangsvoraussetzungen definieren.

(6) Für deutschsprachige Studiengänge müssen Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (in der Regel DSH 2) oder äquivalenter Prüfungen nachweisen. Ausnahmen regelt die fachspezifische Zulassungsordnung.

§ 5 Bewerbungsfristen- und -unterlagen

(1) Die jeweilige fachspezifische Zulassungsordnung regelt, für welches Semester (Winter- und/oder Sommersemester) die Bewerbung für den Masterstudiengang möglich ist. Für alle nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge verbindlicher letzter Bewerbungszeitpunkt ist der 15. März für das Sommersemester und der 15. September für das Wintersemester. Letzter Bewerbungszeitpunkt für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge nach Festlegung der jeweiligen Fakultät für das Wintersemester ist der 1. Juni oder der 15. Juli und für das Sommersemester der 1. Dezember oder der 15. Januar.

(2) Das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular inkl. aller erforderlicher Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) elektronisch bei der Universität Potsdam c/o uni-assist e.V. vorliegen; die amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises gemäß Absatz 3 (b) und der unterzeichnete Zulassungsantrag gemäß Absatz 3 (a) müssen innerhalb dieser Frist zusätzlich auf dem Postweg bei uni-assist e.V., Helmholtzstrasse 2 - 9 in 10587 Berlin eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) Ein Zulassungsantrag gemäß Absatz 2.

- b) Eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Absatz 1 oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten (Transcript of records).
- c) Eine Kopie des Diploma Supplement oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden.
- d) Bei Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, nach Maßgabe der fachspezifischen Zulassungsordnung bzw. nach § 4 Abs. 6 der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder eines gleichwertigen anderen Nachweises.
- e) Eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung, dass bisher an keiner Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland eine Masterprüfung im betreffenden Studiengang oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich der Bewerber/die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.
- f) Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 4.

Folgende weitere Bewerbungsunterlagen können eingereicht werden:

- g) Nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungsordnung ein Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs und des Hochschulstandorts Potsdam verbunden sind. Der Bewerber/die Bewerberin soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die ihn/sie in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren sowie einen Eindruck vom persönlichen und sozialen Engagement vermitteln.
- h) Ggf. formgebundenen Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen (Merkblatt zum Härtefallantrag für ein Masterstudium beachten).
- i) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen können beigelegt werden.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht nach § 5 um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 erfüllt.

(2) Von der festgesetzten Zulassungszahl je Masterstudiengang sind 2 vom Hundert mindestens jedoch ein Studienplatz für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Zulassungsentscheidung erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich höchstens 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt.

- (4) Nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 2 wird in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die am Zulassungsverfahren teilnehmen und die den Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:
 - a) Auswahl nach Härtefallgesichtspunkten,
 - b) es wird eine Rangliste gemäß § 8 gebildet,
 - c) bei Rangleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

§ 7 Auswahlgespräche

(1) Die fachspezifischen Zulassungsordnungen können Auswahlgespräche vorsehen. Die zur Anwendung kommenden Kriterien für eine Bewertung im Auswahlgespräch müssen in der Zulassungsordnung eindeutig definiert und den Bewerbern und Bewerberinnen rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(2) In besonderen Härtefällen sind Bewerberinnen und Bewerbern mit körperlicher Behinderung die erforderlichen Nachteilsausgleiche gewähren.

§ 8 Rangliste

(1) Die fachspezifischen Zulassungsordnungen regeln, wie im Falle einer Zulassungsbeschränkung die Aufstellung von Ranglisten erfolgt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden insbesondere berücksichtigt:

- a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. des Transcript of Records) mit folgender Punktzahl:
- | | | |
|-------------------|-----|-----------|
| Note ‚sehr gut‘ = | 1,0 | 30 Punkte |
| Note | 1,1 | 29 Punkte |
| Note | 1,2 | 28 Punkte |
| . | | |
| . | | |
| Note | 3,9 | 1 Punkt |
| Note | 4,0 | 0 Punkte |
- b) weitere Qualifikationen, mit je 1-3 Punkten, insgesamt maximal 9 Punkten.

(2) Weitere Qualifikationen können insbesondere sein:

- a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen,
- b) herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen,
- c) besonderes gesellschaftliches Engagement,
- d) ein überzeugendes Motivationsschreiben für den gewählten Studiengang.

(3) Das Ergebnis des Auswahlgesprächs darf mit maximal 9 Punkten Berücksichtigung finden.

(4) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 9 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerber/innen, die nach den §§ 6 bis 8 zugelassen werden können, erhalten vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerber/innen beim

Studierendensekretariat immatrikulieren müssen. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Diejenigen Bewerber/innen, die in einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin/Bewerbers aufgeführt sind. Einen Ablehnungsbescheid erhalten auch diejenigen Bewerber, die nach § 6 Abs. 1 nicht zum Zulassungsverfahren zugelassen werden können. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassungsverfahren enden am 30.09. für das Wintersemester und am 31.03. für das Sommersemester. Danach noch verfügbare Studienplätze können auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss durch Los an gemäß § 3 geeignete Bewerber vergeben werden. Die Antragsfrist hierfür beginnt jeweils am 30.09. für das Wintersemester bzw. am 31.03. für das Sommersemester und endet innerhalb von zwei Wochen mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 10 Zulassung für höhere Fachsemester

Sind in einem höheren Fachsemester eines Masterstudiengangs Studienplätze frei, so können sie mit Bewerbern mit entsprechender Fachsemestereinstufung, die vom zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt werden muss, besetzt werden. Bei der Auswahl und den Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Zulassungsverfahren zu Masterstudiengängen, die nach ihrem In-Kraft-Treten durchgeführt werden. Dieser Ordnung entgegenstehende Regelungen der fachspezifischen Zulassungsordnungen sind unwirksam.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Rahmzulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 14. Mai 2009 i.d.F. der Vierten Satzung zur Änderung der Rahmzulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 23. März 2011 außer Kraft.